

Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zur Verlängerung des (modifizierten) SodEG

Das im März auf den Weg gebrachte SodEG hat in der Phase des „pandemischen Schocks“ einen sehr wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geleistet. Es hat den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege Handlungssicherheit gegeben. Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAGFW die Verlängerung des SodEG ausdrücklich.

Die Formulierungshilfe sieht in § 2 Satz 4 einen neuen ergänzenden Satz vor, der erläutert, wann vom Vorliegen von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Tatsächlich können Beeinträchtigungen im Sinne des SodEG abgewendet werden, wenn zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern ausdrückliche Zusatzvereinbarungen getroffen wurden und werden, die für den Fall der Pandemie Leistungen abrechnungsfähig machen, die unter normalen Umständen nicht anerkannt werden: Wenn normalerweise nur face-to-face-Beratungen in einem separaten Raum refinanziert werden, kann z.B. eine Zusatzvereinbarung die Refinanzierungsmöglichkeit von online-Beratung vorsehen.

*Entscheidend für das Abwenden von Beeinträchtigungen durch Vertragslösungen ist allerdings nicht, dass die Leistung in alternativer Form erbracht werden **kann**, sondern dass ihre Erbringung in alternativer Form tatsächlich anerkannt und refinanziert wird.* Daher trifft der neue Satz 4 in der vorliegenden Fassung nicht das Regelungsziel, das in der Begründung erkennbar wird.

Wir bitten darum die Formulierung wie folgt zu konkretisieren: „Eine Beeinträchtigung im Sinne von Satz 3 liegt nur vor, soweit die Leistungsträger dem sozialen Dienstleister die pandemiebedingt in alternativen Formaten **erbrachten Leistungen nicht auf der Grundlage sonstiger Vereinbarungen vergüten.**“

Alternative:

Da der Vorrang von Vertragslösungen dieser Art bereits in den Monaten der Geltung des SodEG unproblematisch war und vielfach zur Anwendung kam, kann aus unserer Sicht auf die Einfügung eines neuen Satzes 4 auch ganz verzichtet werden. Keine ausdrückliche Regelung ist in jedem Fall einer missverständlichen Regelung vorzuziehen, deren Interpretation durch FAQs mühsam zu klären ist.

Berlin, den 28.10.2020